



Satzung

über den Bebauungsplan „Klärwerk“

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am _____, aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), den Bebauungsplan „Klärwerk“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom September 2021, letztmalig ergänzt am _____, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der Bebauungsplan, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom September 2021, letztmalig ergänzt am _____
- die Schriftlichen Festsetzungen vom 03.02.2022, letztmalig ergänzt am _____

Beigefügt sind die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) vom 08.02.2022, letztmalig ergänzt am _____ und, als gesonderte Bestandteile, das Ergebnis der NAURA 2000-Vorprüfung vom 19.12.2022, sowie der Umweltbericht und der „Fachbeitrag Artenschutz“ vom 31.01.2023, aufgestellt jeweils durch das Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH, Altlußheim.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Klärwerk“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am _____ nach § 10 BauGB in Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den _____

Michael Möslang, Bürgermeister